

Nichtamtlicher Theil.

Verlagsrecht von Kunstfachen in England.

Die am 2. December 1857 in England eingesetzte Commission für das künstlerische Verlagsrecht bezeichnete in einem kürzlich publicirten Berichte über das Ergebnis ihrer Untersuchung zuvörderst die britischen Gesetze über diesen Gegenstand als mangelhaft und ungegerecht; denn:

1) Bieten sie den Verlegern keinen genügenden Schutz gegen die Nachbildung.

2) Die Käufer solcher Werke sind ebenso schutzlos der Beeinträchtigung und dem Betrüge bloßgestellt, indem ihnen stümperhafte Nachbildungen für echte Originale geboten werden.

3) Die durch die mangelhaften Gesetze begünstigte Verbreitung schlechter Copien bringt die Meister der Originale in Verfall und führt die Entfittlichung junger und dürftiger Künstler herbei, die bei der Fabrication dieser nachgepfuschten Nachwerke verwendet werden.

4) Ungerecht ist die mangelhafte Gesetzgebung gegen das Ausland, das mit Großbritannien in derartige internationale Verträge getreten ist. Denn solche Verträge beruhen auf dem Princip der Gegenseitigkeit; während nun die Werke britischer Künstler in dem Gebiete der in den Verträgen namhaft gemachten Staaten vor Nachdruck geschützt sind, entbehren die Künstler dieser Staaten des gleichen Schutzes in den britischen Ländern *).

Die Commission schlägt demnach vor, in die Bill zur Vervollständigung und Verbesserung der Gesetze über das künstlerische Verlagsrecht folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1) Alle vorhandenen Parlamentsacte, betreffend das künstlerische Verlagsrecht, sind aufgehoben.

2) Die amendirte Acte muß sich über alle Theile des britischen Gebietes erstrecken.

3) Sie muß alle Kunstwerke britischer Meister beschützen, auch wenn sie in irgend einem fremden Staate ausgeführt oder zuerst erschienen sind.

4) In gleicher Weise muß die Bill unter ihren Schutz nehmen die Werke fremder Künstler, in welchem Lande auch sie ausgeführt oder zuerst veröffentlicht worden, mag dieses Land mit Großbritannien in freundlicher oder feindlicher Beziehung stehen.

Ob der Erwerbung des Verlagsrechts eine Registrierung der Kunstwerke voranzugehen habe, darüber erhob sich im Schoße der Commission eine weitläufige Debatte, die endlich zur Verständigung über folgende Punkte führte:

1) In Betracht der Anzahl und der Natur der Kunstwerke, die täglich, sowie der Umstände, unter welchen sie erzeugt werden, schien es der Commission, daß eine vollständige, von allen britischen und fremden Künstlern veranlaßte Verlags-Registrierung, die durch Modelle, Beschreibungen u. s. w. die Werke charakterisirt, für welche das Verlagsrecht beansprucht wird, schlechterdings unmöglich sei. Sie wird weder von den Künstlern, noch von den Verlegern gewünscht, und bietet auch dem Publicum nicht den geringsten Vortheil.

2) Machte man die Registrierung zur vorgängigen Bedingung, um das Verlagsrecht zu erwerben, dann müßte jede Skizze in des Künstlers Mappe zuvor nach London geschickt und einregistriert werden: eine drückende und kostspielige Bedingung, welcher die Schriftsteller nicht unterworfen sind, und durch die, bei der unnöthigen

*) Diese Darlegung möchte auf einem Irrthum beruhen, denn der Art. I. des Vertrages vom 13. Mai 1846 lautet auf Gegenseitigkeit mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze; demgemäß stehen den britischen Kunstzeugnissen in den betreffenden Staaten keine ausgedehnteren Rechte zu, als durch die Gesetzgebung Großbritanniens gewährt sind.
D. Red. d. Börsenbl.

Centralisation der verwaltenden Behörde, die Masse der Künstler von der Wohlthat des vorgeschlagenen Gesetzes ausgeschlossen bliebe. Diese Bedingung würde auch den früheren Werken lebender Künstler die Gewährung des Verlagsrechts unmöglich machen.

3) Die gestellte Bedingung wäre ferner ein Sporn mehr zu dem Raub an den Künstlern und zum Betrug des Publicums; denn die Nachdrucker würden stets auf dem Anstand lauern, um sich irgend einen Formfehler in der Registrierung zunutze zu machen; wie sie das immer bei den Patenten gethan haben.

4) Bei der Erwägung dieses Gegenstandes ist der Punkt im Auge zu behalten, daß die Nachbildung von Kunstfachen beeinträchtiger für das Publicum ist, als der Nachdruck von Schriftwerken und decorativen Zeichnungen; denn hier ist der Käufer mit dem nachgedruckten Werke ebenso gut bedient und befriedigt, wie mit der rechtmäßigen Ausgabe, während der Eingriff in das künstlerische Verlagsrecht für den Käufer einer Nachahmung noch benachtheiligender ist, als für den Künstler. Als analoger Fall erscheint der Commission der Nachdruck von Waaren-Etiketten, da das Gesetz hier keine Registrierung vorschreibt. In Beziehung auf die hier zu Lande nachgedruckten fremden Waaren-Etiketten äußerte kürzlich der Kanzler Wood, er kenne nichts, was, ohne vor dem Richter belangbar zu sein, schimpflicher wäre, als ein solches Verfahren.

5) Es ist ferner zu bedenken, daß die Verbindlichkeit zur vorgängigen Registrierung, die in das Gesetz aufgenommen werden soll, mit der Gerechtigkeit der Sache selber gar nichts zu schaffen hat. Die Nachtheile der Registrierung vielmehr, die sich bei der Gründung von Actien-Gesellschaften, bei der Rhederei und Patentverleihungen herausgestellt, haben jüngst die Gesetzgebung veranlaßt, sie theils gänzlich aufzuheben, theils bedeutend zu beschränken.

6) Die Stellung der Künstler im Leben, die Geldschwierigkeiten, mit denen so manche zu kämpfen haben, die entlegenen Orte, in denen sie ihre Studien zu machen und ihre Werke zu schaffen haben; die häufigen Veränderungen, die sie mit diesen vornehmen, oft lange nachdem sie zum erstenmal in die Doffentlichkeit und in den Handel gekommen sind — alle diese Umstände müßten in Betracht gezogen werden, bevor man ihnen eine so lästige Bedingung auflegt, die so schwer zu lösen ist und so gewiß vernachlässigt wird, und die sie nothwendig dahin bringen dürfte, daß sie, wie die Schriftsteller, ihre Verbindung mit dem Publicum nur durch Verleger oder Commissionäre vermitteln: ein Zustand der Dinge, der für den Einfluß der Kunst eben nicht wünschenswerth erscheint.

7) Sollte es, trotz diesen Erwägungen, die Gesetzgebung dennoch für geeignet halten, die Registrierung aufzunehmen, so schlägt die Commission vor, es damit anstehen zu lassen, bis das projectirte Gesetz in Kraft und Thätigkeit getreten ist und sich durch die Erfahrung herausgestellt hat, auf welche Punkte die Registrierung zu richten und anzuwenden ist. (Mag. f. d. Lit. v. Aust.)

Ein amerikanischer Nachdruck in Deutschland.

Vor Kurzem las der Stuttgarter Buchhandel und wohl auch das Publicum daselbst mit Erstaunen eine großgedruckte Anzeige im „Schwäbischen Merkur“, welche einen in Philadelphia bei John Weik & Comp. gefertigten Nachdruck von Heinrich Heine's gesammelten Werken ankündigt, und zwar von Seiten eines obskuren St. Galler Buchdruckers, der sich erbietet, Exemplare gegen Postnachnahme an Jedermann zu expediren. Abgefaßt war die Anzeige mit „Reutlinger Unverschämtheit“, d. h. etwa so, wie vor etwa dreißig Jahren die Herren in jener Stadt ihre Producte motivirten: „der Preis des und des vortrefflichen Buches sei zu